

1. Präambel

Der Corporate Governance-Codex beinhaltet die verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB) und seiner Wirtschaftstöchter. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Gliederungen und Vereinen. Der Codex soll die Transparenz und Integrität fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des TNB und seiner Organisation zu stärken. Dieser Codex gilt entsprechend für Ehren- und Hauptamt gleichermaßen.

2. Präsidium

2.1

Die Aufgaben des Präsidiums sind den entsprechenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des TNB zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere die gesetzliche und die sportpolitische Vertretung des TNB nach außen.

Das Präsidium beschließt die Richtlinien des Handelns des TNB in dem durch die Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmen.

Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2

Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des TNB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie im Vorfeld anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im TNB beeinflussen können (z.B. Beraterverträge, Aufsichtsratsmandate oder andere wirtschaftliche Bezüge).

Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Corporate Governance-Beauftragten und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums an.

Der Corporate Governance-Beauftragte und der Präsident entscheiden über die zugeleiteten bzw. bekannt gewordenen Fälle, in denen ein Interessenkonflikt eindeutig zu bejahen ist.

Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen Mitglied.

Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen (s. 7.1).

2.3

Die Mitglieder des Präsidiums dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im TNB weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

3.1

Die Grundsätze dieses Codex finden für das Hauptamt entsprechend Anwendung.

3.2

Mögliche Interessenkonflikte sind dem Geschäftsführer sowie dem Corporate Governance-Beauftragten anzuzeigen.

3.3

Regelung Mitarbeit von Familienangehörigen im TNB: Familienangehörige von Präsidiumsmitgliedern, Regionsvorständen und Führungskräften (Geschäftsführung und Teamleitungen) der Geschäftsstellen/Standorte dürfen grundsätzlich in der TNB-Struktur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufnehmen.

Es muss vor Antritt dem Präsidium angezeigt werden. Dieses Vorgehen dient der Transparenz und der Begegnung eines potenziellen Vorwurfs des Amtsmissbrauchs.

Vergütete Tätigkeiten sind grundsätzlich möglich. Das gilt insbesondere für Aushilfstätigkeiten oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Ein reguläres Angestelltenverhältnis ist ebenfalls zulässig.

Nicht zulässig ist ein Angestelltenverhältnis von Familienmitgliedern im eigenen Ressort/ direkten Verantwortungsbereich.

3.4

Ein Verstoß gegen die Grundsätze dieses Codex kann arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Schadensersatzforderung) für den betreffenden Mitarbeiter nach sich ziehen.

4. Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

4.1

Die Arbeit des TNB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

4.2

Die Mitglieder der gewählten Gremien des TNB arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der Büros der Regionen und der GmbHs sind hauptamtlich tätig. Die Mitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und begeben sich mit gegenseitigem Respekt.

4.3

Von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein freundlicher, sachbetonter, fairer, und toleranter Umgang mit- und untereinander erwartet. Diskriminierungen und Belästigungen werden nicht geduldet.

4.4

Ehrenamtliche Mandatsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim TNB relevante Informationen, insbesondere über Geschäftsvorgänge, im Interesse des TNB vertraulich zu behandeln.

4.5

Zur Wahrung des Ansehens und der Integrität des TNB verpflichten sich ehrenamtliche Mandatsträger und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem korrekten Verhalten im Sinne dieses Codex.

4.6

Der TNB wird keine Repressalien gegen ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben, die auf Verstöße hinweisen. Der TNB duldet keinerlei Versuche, ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hindern, entsprechende Mitteilungen zu machen.

5. Transparenz

5.1

Das Präsidium des TNB informiert die Gliederungen und Vereine frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsverbände nutzt es die geeigneten Medien. Die Themen der Präsidiumssitzungen werden den Mitgliedern des Verbandsbeirats übermittelt.

5.2

Die Verwendung der Einnahmen wird im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (u.a. GuV und Bilanzerstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Vier-Augen-Prinzip, transparente Kontenführung, vollständige und korrekte Erfassung von rechnungslegungsrelevanten Informationen) werden eingehalten.

6. Corporate Governance-Beauftragter des TNB

6.1

Die Mitgliederversammlung des TNB wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums einen Corporate Governance-Beauftragten.

6.2

Der Corporate Governance-Beauftragte darf weder Mitglied des Präsidiums (§ 10 der Satzung) oder des Verbandsbeirats (§ 12 der Satzung) noch Referent (§ 10 der Satzung) sein sowie einem Ausschuss (§ 13-15 der Satzung) angehören.

6.3

Der Corporate Governance-Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz erfolgt gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Reisekostenordnung des TNB.

7. Corporate Governance-Erklärung

7.1

Der Corporate Governance-Beauftragte des TNB legt zur Mitgliederversammlung einen Corporate Governance-Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codex im Berichtszeitraum entsprochen wurde oder nicht.

7.2

Das Präsidium muss Abweichungen von diesem Codex in einem Kommentar zu dem Corporate Governance-Bericht begründen.

7.3

Die Gliederungen und Vereine haben das Recht, das Präsidium in der Mitgliederversammlung zu der Einhaltung dieses Codex zu befragen.

7.4

Der Codex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) ist in geeigneter Form (Homepage des TNB) zu veröffentlichen. Der jeweilige Corporate Governance-Bericht ist den Unterlagen zur Mitgliederversammlung beizulegen und zu veröffentlichen. Sofern das Präsidium Abweichungen im Sinne von Ziffer 7.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

7.5

Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieses Codex im Sinne von Ziffer 7.1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

7.6

Zusammen mit dem Bericht des Corporate Governance-Beauftragten wird entsprechend im Präsidium über den Codex diskutiert und über Anträge für seine Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.

8. Änderungen

Änderungen dieses Codex beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Bad Salzdettfurth, 22.01.2022



Raik Packeiser
Präsident



Michael Wenkel
Geschäftsführer